

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	
Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 41 „Im Bornhorn“ Verfahren gem. § 3(1) u. § 4 (1) BauGB – Februar/ März 2023)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>1. Landkreis Vechta (30.3.2023)</p> <p>Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Änderungsentwurf grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p><u>Umweltschützende Belange</u> Im Aufhebungsbereich befinden sich im Ursprungsplan festgesetzte Kompensationsflächen (vgl. hierzu Maßnahmenplan zum LBP des Bebauungsplanes Nr. 41 aus November 2000: Kompensationsflächen 1-8). Diese Kompensationsflächen sind nach Inkrafttreten der Aufhebung weiterhin entsprechend (z.B. durch städtebaulichen Vertrag) abzusichern.</p> <p>Der bestehende Windpark soll gemäß der Begründung „repowert“ werden. Es wird darauf hingewiesen, dass in den, der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 41 nachfolgenden, nach BauGB oder BImSchG zu genehmigenden Verfahren alle umweltrelevanten und artenschutzrechtlichen Belange abzuprüfen und abzarbeiten sind. Hierzu sollten Aussagen in die Begründung aufgenommen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Zusammenhang mit Aufhebung des Bebauungsplanes und dem Rückbau der Windenergieanlagen (WEA) wird zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen. Dort können ggf. auch Regelungen zu den Kompensationsflächen aufgenommen werden.</p> <p>Die in der Begründung bereits enthaltenen Aussagen werden entsprechend ergänzt.</p>
<p>3. NLWKN - Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- u. Naturschutz, Cloppenburg (16.3.2023)</p> <p>die Unterlagen zum o.g. Antrag habe ich geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben: Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weise ich darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabenbereiches zwei Landesmessstellen befinden, die vom NLWKN betrieben und unterhalten werden (s. Übersichtskarte). Diese Messstellen dienen der Gewässerüberwachung und sind von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstellen dürfen auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden Für Rückfragen steht Ihnen Frau Karfusehr, Tel. 04471/886-128, gerne zur Verfügung. Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, geht der NLWKN von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.</p>	<p>Die Landesmessstellen befinden sich außerhalb des Aufhebungsbereiches (ca. 715m westlich und ca. 385m östlich) insofern können Beeinträchtigungen dieser Messstellen ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>17. LBEG Landesamt für Bergbau, Energie u. Geologie Hannover (30.3.2023)</p> <p>Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrund-erkundungen/ -untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	
Aufhebung des vorhabenbezogenen Bbauungsplanes Nr. 41 „Im Bornhorn“ Verfahren gem. § 3(1) u. § 4 (1) BauGB – Februar/ März 2023)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag

<p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de. Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter: www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte Rechte.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>13. EWE Netz GmbH (27.2.2023)</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o.Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen des Repowerings entsprechend beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen des Repowerings entsprechend beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	
Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 41 „Im Bornhorn“ Verfahren gem. § 3(1) u. § 4 (1) BauGB – Februar/ März 2023)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag

<p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/ Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewe-netz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift! Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.</p>	<p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen des Repowerings entsprechend beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>22. Feuerwehr Neuenkirchen-Vörden (27.3.2023)</p> <p>aus Feuerwehrtechnischer Sicht wird zu der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 41 wie folgt Stellung genommen. Grundlage für die erforderliche Löschwassermenge ist das Arbeitsblatt 405 des DVGW. Hiernach ist eine Ausreichende Löschwasserversorgung von 96m³ pro Stunde, über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden zu gewährleisten. Hierbei können alle vorhanden öffentlichen Löschwasserentnahmestellen mitberücksichtigt werden. Von der geforderten Löschwassermenge müssen 50% in einer Entfernung von weniger 150 Meter zum Brandobjekt zur Verfügung stehen. Aufgrund der Planung der Neuplanung/ Repowering, wird empfohlen einen Löschbrunnen mit einer Leistung von Mindestens 1200 ltr/min im oben genannten Bereich zu Installieren. Diese Maßnahmen sind mit dem zuständigen Ortsbrandmeister Markus Sagner abgesprochen worden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen des Repowerings entsprechend beachtet.</p>
<p>25. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (1.3.2023)</p> <p>im o.g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab: Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen. Aktuell bestehen zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	
Aufhebung des vorhabenbezogenen Bbauungsplanes Nr. 41 „Im Bornhorn“ Verfahren gem. § 3(1) u. § 4 (1) BauGB – Februar/ März 2023)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag

<p>In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr betroffen sein könnten, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen.</p> <p>Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgeben. Bitte geben Sie im Genehmigungsverfahren des Bundesimmissionsschutzgesetzes zwingend unser Aktenzeichen: II-0387-23-BBP an. Des Weiteren werden die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen benötigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen des Repowerings entsprechend beachtet.</p>
<p>27. Gemeinde Gehrde (10.3.2023)</p> <p>seitens der Gemeinde Gehrde bestehen keine Bedenken.</p> <p>Hinweis: Wir möchten zwingend darauf hinweisen, dass bezüglich der Erschließung über den „Klein Drehler Weg“ eine vertragliche Regelung erforderlich ist. Diesbezüglich bitten wir um rechtzeitige Kontaktaufnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen des Repowerings (außerhalb dieses Bauleitplanverfahrens) entsprechend beachtet.</p>
<p>Nachfolgende Behörden haben eine Stellungnahme abgegeben aber keine Anregungen oder Bedenken geäußert:</p> <p>2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen (10.3.2023) 4. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Osnabrück (15.3.2023) 6. Deutsche Telekom, Osnabrück (2.3.2023) 7. Vodafone Kabel Deutschland (30.3.2023) 12. Westnetz GmbH, Osnabrück (8.3.2023) 20. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband OOWV (16.3.2023) 21. Wasser- und Bodenverband (20.3.2023) Neuenkirchener Wasseracht 28. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (20.3.2023)</p>	<p>Die Stellungnahmen werden beachtet.</p>
<p>Beteiligte Behörden/ Träger öffentlicher Belange/ Anlieger, die keine Stellungnahme abgegeben haben:</p> <p>5. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg 8. Glasfaser Nordwest 9. Deutsche Glasfaser 10. E-Plus Mobilfunk GmbH 11. Telefonica, Nürnberg 14. Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) 15. Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“ 16. Oldenburgische Industrie- und Handelskammer 18. Bischöflich Münstersches Offizialat (Kath. Nk.) 19. Ev. Luth. Oberkirchenrat (Ev. Nk.) 23. LGLN RD Cloppenburg, Katasteramt Vechta 24. Handwerkskammer Oldenburg 26. Samtgemeinde Bersenbrück</p>	<p>Die Gemeinde geht davon aus, dass in Bezug auf diese Planung seitens der Beteiligten keine Anregungen oder Bedenken bestehen.</p>